

# Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 1.

(Ausgegeben den 25. Januar 1866.)

## 1. Regierungsverordnung,

die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen  
betreffend.

Da durch die namentlich in der neueren Zeit angestellten Beobachtungen und gemachten Erfahrungen ebensowohl das häufigere Vorkommen mit Trichinen befallener Schweine, als auch die aus dem Genuße trichinienhaltigen Fleisches für Gesundheit und Leben entstehenden Gefahren und Nachteile außer Zweifel gestellt sind, so haben Wir zu möglichster Verhütung der letzteren, zu verordnen Uns bewogen gefunden:

### I.

- a) Die Stadträthe werden ermächtigt, eine mikroskopische Untersuchung aller in den Städten von Fleischern geschlachteten Schweine Vorhufe der Ermittlung, ob das Fleisch der Schlachtstücke trichinienhaltig sei, durch verpflichtete Fleischbeschauer anzuordnen und wegen der Vermeidung trichinien des Fleisches, sowie wegen Reinigung, nach Befinden Vermeidung der beim Schlachten gebrauchten Geräthschaften Verfügung zu treffen. Sie werden auch ermächtigt, den Landfleischern den Verkauf von Schweinefleisch, welches der mikroskopischen Untersuchung nicht unterworfen und nicht für trichinienfrei befunden worden ist, in den Städten zu untersagen und den verpflichteten Fleischbeschauern zur Pflicht zu machen, sich auf Verlangen der fraglichen Untersuchung zu unterziehen.